Anlage 18 zur GRDrs. 825/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittlicherjährlicherkostenwirksamerAufwandin Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 67-AL6700 1000 | Garten-, Friedhofs- und Forstamt | EG 11 | Sicherheitsingenieur/-in | 2,0 | - | 160.200 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von 2,0 Stellen als **Sicherheitsingenieur/-**in. Die Schaffungen erfolgen in EG 11.

# 2 Schaffungskriterien

Die Stellenschaffungen sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Als flächenverwaltendes technisches Amt mit ca. 620 Mitarbeitern/-innen plant, baut und pflegt das Garten-, Friedhofs- und Forstamt öffentliche Grün-/Parkanlagen, 620 Spielflächen, Straßengrün und für den Naturschutz bedeutsamen Flächen nach gestalterischen, funktionalen und ökologischen Gesichtspunkten.

Bei der täglichen Arbeit werden von den Mitarbeitern/-innen eine Vielzahl unterschiedlichster Maschinen, Arbeitsgeräte und Fahrzeuge bedient. Berufsgruppen wie die des Forstwirts gehören zu den gefährlichsten in Deutschland. Im Sinne des BAG, Urteil vom 12.08.2008 (9 AZR 1117/06), bestehen individualrechtliche Ansprüche auf Arbeitsschutzmaßnahmen. Dies betrifft die Aufgabenbereiche:

* Kontrolle der Arbeitsschutzaufgaben und -pflichten
* Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung, Arbeitsschutzausschuss
* Qualifikation für den Arbeitsschutz
* Organisation und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
* Rechtsvorschriften im Arbeitsschutz
* Beauftragte und Interessensvertretung
* Kommunikation und Verbesserung
* Arbeitsmedizinische Vorsorge
* Planung und Beschaffung
* Fremdfirmen und Lieferanten
* Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Stellenbedarfe können nur teilweise innerhalb des Amtes bzw. durch technische oder organisatorische Maßnahmen gedeckt werden.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

* Landeshauptstadt kommt Pflichtaufgaben aufgrund Europarecht (z. B. Rahmen-RiLi 89/391/EWG), Gesetzen (z. B. Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG-, Arbeitssicherheitsgesetz, -ASiG-), Rechtsverordnungen (z. B. Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung), Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträgen nicht nach.
* Klagen von Mitarbeitern/-innen aufgrund bestehender individualrechtlicher Ansprüche auf Arbeitsschutzmaßnahmen
* Mitarbeiter/-innen und gegebenenfalls auch Einwohnerschaft kommen zu Schaden.
* Öffentlich-rechtliche Haftung, z. B. fahrlässige Tötung oder fahrlässige Körperverletzung im Sinne von §§ 222 und 229 Strafgesetzbuch, Straf- und Bußgeldvorschriften in Spezialgesetzen, z. B. §§ 25 und 26 ArbSchG und § 209 Sozialgesetzbuch VII etc.
* Zivilrechtliche Haftung gegenüber Geschädigten, z. B. Schadenersatz aus Vertrag oder unerlaubter Handlung nach § 823 Bürgerliches Gesetzbuch.
* Haftung gegenüber Sozialversicherungsträgern (bei Eintritt eines Versicherungsfalls greift zunächst der Versicherungsschutz der Berufsgenossenschaft, jedoch Rückgriff auf Arbeitgeber gemäß §§ 110 und 111 Sozialgesetzbuch VII möglich).

# 4 Stellenvermerke

-